

ERRATA

Rancke/Pepping

Mutterschutz/Elterngeld/Elternzeit

MuSchG/BEEG/MuSchEltZV/PflegeZG/FPfZG/

Kindergeldrecht/UVG

6. Auflage 2022, ISBN 978-3-8487-6953-7

Bedauerlicherweise fehlen in **Sign. 2 BEEG** die §§ 2f und 24 mit den zugehörigen Kommentierungen.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Die Vorschriften mit Kommentierungen lauten wie folgt:

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

(1) ¹Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. ²Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechnete Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) ¹Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. ²Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. ³Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

I. Allgemeines	1	IV. Keine andere Maßgaben (Abs. 3)	6
II. Abzüge für Sozialabgaben (Abs. 1)	2		
III. Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Sozialabgaben (Abs. 2)	4		

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs wurden 2012 ¹ iR der Neustrukturierung des früheren § 2 und der Einführung der pauschalierten Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben die §§ 2a ff. in das BEEG eingefügt. ¹ § 2f bestimmt die **pauschalierte Berechnung** der Abzüge für **Sozialabgaben**, einheitlich für die Ermittlung des Einkommens im **Bemessungs- und Bezugszeitraum** sowie für Einkommen

¹ Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10.9.2012 (BGBl. I 1878).

aus **nichtselbstständiger** und **selbstständiger** Erwerbstätigkeit: somit für alle nach § 2c und § 2d erfassten Einkünfte, unabhängig davon, ob sie im Inland, EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind. Zur Vereinfachung regelt Abs. 2 die gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge aller Versicherungszweige. Sie gilt unabhängig vom proportionalen Anteil zwischen den beitragspflichtigen und beitragsfreien Einnahmen. So begründen bereits geringe beitragspflichtige Einkünfte die Beitragspflicht für die Gesamtsumme der Erwerbseinkünfte.² Infolge der Pauschal-Regelung des neuen § 2f kommt es auf individuelle Versicherungsbeiträge nicht mehr an. Selbst im alten § 2 waren die Beiträge für Versicherungen und Altersvorsorge, die bei den **nicht sozialversicherungspflichtigen Personen oder neben der Sozialversicherung** erforderlich oder angemessen sind, nicht absetzbar.³

II. Abzüge für Sozialabgaben (Abs. 1)

- 2 Nach S. 1 sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine **vergleichbare Einrichtung** sowie für die Arbeitsförderung als Abzüge für **Sozialabgaben** zu berücksichtigen. S. 1 erfasst mit dem Begriff „vergleichbare Einrichtung“ im Unterschied zum alten § 2 Abs. 7 S. 1 auch berufsständische Versorgungswerke und die Alterssicherung der Landwirte. Nach der alten Rechtslage waren im Bemessungszeitraum die Pflichtbeiträge eines angestellten Rechtsanwalts an das Versorgungswerk seiner Rechtsanwaltskammer nicht von seinem Bruttoeinkommen abzusetzen, weil es sich dabei nicht um „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung“ iSd § 2 Abs. 7 S. 1 handelte.⁴ Gem. S. 2 werden diese Abzüge einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand der **pauschalierten** Beitragssätze der Nr. 1–3 ermittelt. Die Gesamtsumme der Beitragssätze (21 %) liegt knapp über der Pauschale in § 153 SGB III (20 %). Durch die Pauschalen ergeben sich bei der Sozialversicherung, je nach den Beitragssätzen des berechtigten Elternteils, ggf. geringe Unterschiede.⁵ Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig erfüllt, wenn die Versicherungspflicht im maßgeblichen Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben in der überwiegenden Zahl der Monate, bzw. – bei der gleichen Anzahl der maßgeblichen Monate – in dem letzten Monat des maßgeblichen Betrachtungszeitraums vorgelegen hat⁶ (→ § 2c Rn. 11).

Notwendig sind **drei Pauschalen** für Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Denn der Abzug der jeweiligen Pauschale lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Elternteil gesetzliches Mitglied im betreffenden Zweig der Sozialversicherung ist (oder im Fall der Rentenversicherung Mitglied einer vergleichbaren Einrichtung).

2 BT-Drs. 17/9841, 26.

3 BT-Drs. 16/1889, 22; BSG 5.4.2012 – B 10 EG 6/11 R.

4 BSG 29.8.2012 – B 10 EG 15/11 R.

5 BT-Drs. 17/9841, 26.

6 RL-BEEG Teil I Nr. 2f.1.1.2. und 2f.1.1.3. mit vielen anschaulichen Beispielfällen.

Abs. 1 gilt auch für das sozialabgabenpflichtige Einkommen im EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat (§ 20 SGB X wegen der Ermittlung der ausländischen Versicherungspflicht).⁷

Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben nach Nr. 1–3 anhand folgender Beitragssatzpauschalen, falls der berechtigte Elternteil **versicherungspflichtig** gewesen ist: 3

Nr. 1: 9 % für die **Kranken- und Pflegeversicherung** bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1–12 SGB V. Diese Regelung gilt in bestimmten Fällen auch für Selbstständige (zB gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 11a SGB V), aber nicht für geringfügig Beschäftigte (keine Versicherungspflicht, § 7 SGB V);⁸

Nr. 2: 10 % für die **Rentenversicherung** bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (zB berufsständisches Versorgungswerk und Alterssicherung der Landwirte)⁹ und

Nr. 3: 2 % für die **Arbeitsförderung** bei Versicherungspflicht nach dem SGB III.

III. Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Sozialabgaben (Abs. 2)

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist nach **Abs. 2 S. 1** die **monatlich durchschnittlich** zu berücksichtigende **Summe** der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d des berechtigten Elternteils. Zur Vereinfachung werden diese Einkünfte bei der Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben unabhängig davon berücksichtigt, in welchem Umfang sie beitragspflichtig sind. Dies kann dazu führen, dass die Beiträge auf die Gesamtsumme der Einkünfte berechnet werden, wenn nur ein Teil von ihnen beitragspflichtig ist. Beitragsbemessungsgrenzen sind unbeachtlich, weil sie sich im Elterngeld grds. nicht auswirken.¹⁰ 4

Unberücksichtigt bleiben gem. **Abs. 2 S. 2** bei der Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Sozialabgaben: Die Einnahmen aus Beschäftigungen iSd § 8 SGB IV (geringfügige Beschäftigung), des § 8a SGB IV (geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten) oder des § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV (Beschäftigungen iR eines Ausbildungsverhältnisses mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 325 EUR bzw. iR von dort genannten Freiwilligendiensten), für die der Elternteil keine Sozialabgaben zahlen muss. Übersteigt die Summe mehrerer geringfügiger Beschäftigungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV die Grenze von 450 EUR, sind diese nicht als Minijob einzuordnen und bei der Ermittlung zu berücksichtigen. Die steuer- 5

7 BT-Drs. 17/9841, 26.

8 BT-Drs. 17/9841, 27.

9 BT-Drs. 17/9841, 26.

10 BT-Drs. 17/9841, 27. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verfahrensvereinfachung (BSG 29.6.2017 – B 10 EG 4/16 R).

liche Behandlung der konkreten Beschäftigung ist hingegen unbeachtlich, weshalb Einnahmen aus Minijob auch dann für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben unberücksichtigt bleiben, wenn aufgrund des Wahlrechts des Arbeitgebers nach § 40a EStG tatsächlich Lohnsteuer abgeführt wird.¹¹ Einnahmen aus geringfügigen **selbstständigen Tätigkeiten** (Unterschied zum Begriff der Beschäftigung) sind dagegen zu **berücksichtigen**.¹² S. 2 gilt auch, wenn der Elternteil gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI) verzichtete. Andere pauschal besteuerte Einnahmen sind aber zu berücksichtigen.¹³

Abs. 2 S. 3 betrifft die Berechnung der Bemessungsgrundlage im Niedriglohnbereich, bei Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen iSd § 20 Abs. 2 SGB IV (monatliches **Arbeitsentgelt zwischen 450,01 und 1.300 EUR**, bis 30.6.2019: 850 EUR). Anzusetzen ist ein Betrag, der sich für diese Einnahmen nach § 344 Abs. 4 SGB III ergibt, wobei sich für das Elterngeld aber nach **Abs. 2 S. 3** die Berechnung vereinfacht: Der Faktor iSd § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI wird auf der Grundlage der Beitragsatzpauschalen nach § 2f Abs. 1 bestimmt – also bewusst nicht in Abhängigkeit von den Beitragsätzen zur Sozialversicherung insgesamt iSd § 163 Abs. 10 S. 3 SGB VI.¹⁴

IV. Keine andere Maßgaben (Abs. 3)

- 6 Während **Abs. 2** abschließend die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben regelt, stellt **Abs. 3** klar, dass somit **andere Maßgaben** zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen, zB Beitragsbemessungsgrenzen oder besondere Bemessungsgrundlagen für bestimmte Gruppen von Selbstständigen, nicht berücksichtigt werden. Abs. 3 vereinfacht die Verwaltung.¹⁵

11 RL-BEEG Teil I Nr. 2f.2.2.1.

12 BSG 29.6.2017 – B 10 EG 4/16 R.

13 BT-Drs. 17/9841, 27.

14 BT-Drs. 17/9841, 27; Beispiel in RL-BEEG Teil I Nr. 2f.2.3.2.

15 BT-Drs. 17/9841, 27.

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

¹Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. ²Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

I. Allgemeines

BEEG-Änderungen seit Anfang 2007: Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 wurde § 24 neu gefasst mit ergänzter Überschrift und redaktionell geändertem S. 1.¹ 1

II. Übermittlung von Tabellen durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt übermittelt iR des § 24 S. 1 Tabellen mit statistischen Ergebnissen – auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen – an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden, aber nur für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen. 2

Nach S. 2 dürfen Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene (Bezirksebene in den Stadtstaaten) aufbereitet sind. Da es die Regierungsbezirksebene in vielen Ländern nicht mehr gibt, wird sich die Praxis inzwischen vermutlich an einer analogen Grenze orientieren. Ohne die gesetzliche Ermächtigung durch § 24, der den Vorschriften zur begrenzt zulässigen Übermittlung statistischer Ergebnisse in anderen Gesetzen (zB § 103 SGB VIII) entspricht, wäre das Statistische Bundesamt zu dieser wichtigen Dienstleistung nicht berechtigt (§ 16 Abs. 4 BStatG).

1 Art. 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 10.9.2012 (BGBl. I 1878); BT-Drs. 17/9841, 32.